

Satzung

„Förderverein der Sekundarschule Jülich e.V.“

03. November 2014

§ 1 - Name und Sitz -

1. Der Name des Vereins lautet: „Förderverein der Sekundarschule Jülich e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Jülich und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgabe –

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
2. Der Verein setzt sich folgende Aufgaben:
 - Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Sekundarschule Jülich und die
 - Förderung des Gemeinschaftsgefühls der Mitglieder der Schulgemeinde der Sekundarschule Jülich.

Im Einzelnen werden etwa folgende Maßnahmen hierzu unterstützt:

- a) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - b) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - c) Unterstützung der schulischen Gremien und Elternarbeit
 - d) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Arbeitsmaterial
 - e) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
 - f) Unterstützung bedürftiger Schüler
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mittel des Vereins -

1. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Mitgliedschaft -

1. Mitglied des Vereins kann werden: jede natürliche und juristische Person sowie Organisationen und Firmen, die die Tätigkeit des Vereins zu fördern bereit sind. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist, mit Wirkung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
3. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 5 - Beitrag -

1. Der Mitgliedsbeitrag ist in das Belieben des einzelnen gestellt. Er beträgt jedoch nicht weniger als 12 Euro pro Mitglied und Jahr. Eine Änderung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt in den Verein fällig.

§ 6 - Organe des Vereins -

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand -

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/in
 - d) der/dem Schriftführer/in/Schriftführer
 - e) 1. Beisitzer/in (die/der Schulleiter/in als „geborenes“ Mitglied)
- b) Im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in jeweils zu zweit gemeinschaftlich nach außen vertretungsberechtigt.
- c) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder a), b), c) und d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- d) Die Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 - Mitgliederversammlung -

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 - b) die Wahl des Vorstands
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) der Beschluss über Satzungsänderungen
 - h) der Beschluss über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzuladen.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Ferner hat der Vorstand die Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.

4. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom Vorsitzendem/von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 10 - Satzungsänderung -

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Soweit solche Satzungsänderungen den Zweck des Vereins oder die Durchführungen von Maßnahmen betreffen, die der Verwirklichungen der Vereinszwecke dienen, ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich. Bleibt die Zustimmung aus, sind die Satzungsänderungen unwirksam.

§ 11 - Schlussbestimmung -

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den/die Bürgermeister/in der Stadt Jülich als juristischer Person des öffentlichen Rechts, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.